

# **Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt der Gemeinde Rickenbach (EVO)**

## **Vorbemerkung:**

Nach Möglichkeit wurde bei Funktions- und Rollenbezeichnungen eine geschlechtsneutrale Form verwendet. Dort wo aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, beziehen sich die Bestimmungen jedoch sowohl auf Personen männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

## **A. Allgemeines**

### **Art. 1 Rechtsgrundlage**

Gestützt auf Art. 11 der Gemeindeordnung vom 6. Juli 2014 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen sowie den Versicherungsschutz der Mitglieder der Behörden, der Kommissionen und nebenamtlichen Funktionäre der Gemeinde Rickenbach.

## **B. Entschädigungen**

### **Art. 3 Grundsatz**

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Behördenmitglieder werden pauschal entschädigt. Es werden keine Sitzungs- und Taggelder ausbezahlt.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufgaben und Pflichten, die mit dem Amt im Zusammenhang stehen, abgegolten, insbesondere die Teilnahme an Behördensitzungen und Gemeindeversammlungen, die Ressortleitung, Sitzungsvorbereitungen, das Aktenstudium, die Koordination mit der operativen Ebene, das Wahrnehmen von Delegationen, Schulbesuche, Arbeit im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung (MAB) sowie die Teilnahme an Veranstaltungen.

### **Art. 4 Pauschalentschädigung**

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben wird den Mitgliedern der betroffenen Behörden folgende Jahrespauschale ausgerichtet:

- a) Gemeinderat
- Präsident CHF 29'000
- Präsident Primarschulpflege CHF 24'000
- Mitglied CHF 20'000

- b) Primarschulpflege (exkl. Präsident)
- Mitglied CHF 13'000

- c) Sozial- und Gesundheitsbehörde
- Mitglied (ohne Präsidium) CHF 4'000

Anhörungen und Klientengespräche sind mit der Grundentschädigung der Sozial- und Gesundheitsbehördenmitglieder abgedeckt.

#### d) Rechnungsprüfungskommission

Für die Aufgabenerfüllung der Rechnungsprüfungskommission steht eine gesamthafte Entschädigung von CHF 14'500 zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Funktionen obliegt der Rechnungsprüfungskommission.

Falls kein Mitglied der Rechnungsprüfungskommission die Anforderungen der Fachkunde erfüllt steht für die Aufgabenerfüllung eine gesamthafte Entschädigung von CHF 8'000 zur Verfügung. Die Aufteilung auf die einzelnen Funktionen obliegt der Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 5 Beratende Kommissionen**

Für die Mitglieder der beratenden Kommissionen (exkl. Behördenmitglieder) wird die Entschädigung vom Gemeinderat bzw. der Primarschulpflege festgelegt.

### **Art. 6 Wahlbüro**

Die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros wird durch die zuständige Wahlbehörde festgelegt.

### **Art. 7 Weitere nebenamtliche Funktionäre**

Die Entschädigung an weitere nebenamtliche Funktionäre wird durch die zuständige Wahlbehörde festgelegt.

Die dabei anzuwendenden Ansätze sind unter den Behörden zu koordinieren.

### **Art. 8 Friedensrichter**

Die Entschädigung für den Friedensrichter beträgt CHF 4'100 Grundbesoldung zuzüglich einer Pauschale je Geschäftsfall von CHF 400.

Sämtliche Kosten (inkl. die Kosten für die Bereitstellung einer Stellvertretung), die dem Friedensrichter in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit erwachsen, sind damit abgedeckt.

### **Art. 9 Teuerungsausgleich**

Die Bestimmungen über generelle Teuerungszulagen für das Staatspersonal des Kantons Zürich gelten automatisch auch für die vorgenannten Entschädigungen.

## **Art. 10 Entschädigung für besondere Aufgaben**

Als Entschädigung für vorübergehende zusätzliche Belastungen ihrer Mitglieder (z.B. für Projekte, usw.), sind die einzelnen Behörden ermächtigt, bei ausgewiesenem Bedarf mittels Beschluss jährlich eine zusätzliche Entschädigung im Rahmen eines maximalen Gesamtbetrags zu verteilen:

a) Gemeinderat	CHF 8'000
b) Primarschulpflege	CHF 6'000
c) Sozial- und Gesundheitsbehörde	CHF 1'500
e) Rechnungsprüfungskommission	CHF 1'500

## **Art. 11 Stellvertretung**

Bei längeren Stellvertretungen eines Ressorts entscheidet die betreffende Behörde über die Entschädigung der Stellvertretung.

## **Art. 12 Spesenvergütung**

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Funktionäre erhalten in der Regel eine Spesenpauschale.

Mit der Spesenpauschale werden alle im Rahmen der amtlichen Tätigkeit anfallenden Unkosten abgedeckt.

Die Pauschalentschädigungen werden vom Gemeinderat bzw. von der Primarschulpflege festgelegt.

## **Art. 13 Ausrichtung**

Die Entschädigungen sowie die Spesenpauschale werden halbjährlich ausgerichtet.

Auf den Entschädigungen können Teilzahlungen ausgerichtet werden.

## **C. Versicherungen**

### **Art. 14 Unfall- und Haftpflichtversicherung**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

### **Art. 15 AHV/IV/ALV**

Die gesetzlichen Abzüge werden hälftig von der Gemeinde und vom Empfänger bezahlt.

Ausgenommen von der Abzugspflicht ist die Spesenpauschale.

## **Art. 16 Pensionskasse**

Die Aufnahme eines Mitglieds der Behörden, der Kommissionen sowie der Funktionäre in die Pensionskasse richtet sich nach den Richtlinien des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) sowie nach den gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen des Versicherungsvertrages mit der Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich (BVK).

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Inkraftsetzung**

Diese Entschädigungsverordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2015 rückwirkend auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Der Gemeinderat und die Primarschulpflege regeln die für den Vollzug dieser Entschädigungsverordnung erforderlichen Einzelheiten.

### **Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Entschädigungsverordnung in Widerspruch stehenden Rechtserlasse oder Beschlüsse und alle seitherigen Änderungen aufgehoben.